

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.06.1958

Geschäftszahl

WI-1/58

Sammlungsnummer

3358

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 63 Abs. 5 und des § 64 Abs. 5 Tir. Gemeindewahlordnung sind wörtlich auszulegen. Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter, also das ganze Präsidium der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung, sind entweder nach dem Personalwahlprinzip oder nach dem Listenwahlrecht zu wählen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1958:WI_1.1958

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1